

GEPRÜFT i.O.

Finanzamt, PF 1269, 86522 Schrobenhausen

Bescheid

ab 2024 über den

Gewerbesteuermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

An die
Münchner Steuerrevisions- und Treuhand
GmbH Steuerberatungs- gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München

Erstellt am 01.08.2024 08:34 Uhr von Wenzel, Meta - mwe

EINGEGANGEN

29. Juli 2024

Münchener Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH

offen halten
wg SBA

Erstellt am 01.08.2024 08:34
Uhr von Wenzel, Meta - mwe
Zuletzt bearbeitet am
23.09.2024 12:55 Uhr v...

Rücknahme
Einspruch

Erstellt am 23.09.2024 12:55 Uhr
von Sperb, Martin - msp

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Firma Rusk GmbH & Co. KG
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12

Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der
Vorauszahlungen ab 2024 wird festgesetzt auf

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen
Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

Gewinn aus Gewerbebetrieb
 (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) € 256.178

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung
fremder beweglicher Betriebsanlage-
güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG,
ohne begünstigte Elektrofahrzeuge) 22
1/5 von 110
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für
Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und
Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus
Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind
1/10 von 2.264 226
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für
die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlage-
güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)
1/2 von 6.318 3.159
Aufwendungen für die zeitlich befristete
Überlassung von Rechten - insbesondere
Konzessionen und Lizenzen
(§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)
1/4 von 43.986 10.996

Summe 14.403
abzüglich Freibetrag -14.403

Zwischensumme 0
davon zu berücksichtigen 1/4 0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen 256.178

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 9159
Register-Nr.:
HRA86973
Registergericht:
Amtsgericht München

Hebberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene
Tätigkeiten

Brunnen
09185123
661990

Die Gewerbebesteuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Übertrag:

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen 256.178

Kürzungen

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke
i.S. des § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG -13.349

verbleibender Betrag 242.829

Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 € 242.800

Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG -24.500

verbleibender Betrag 218.300

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,
abgerundet auf volle € 7.640

Erläuterungen

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der Werte für das Jahr 2023.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.
Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

SOB 8-12.30+Do13:30-16ND 8-13,Do nur 11-16

Nahverkehrsanbindung:

Finanzamt Schrobenhausen: Stadtbus Haltestelle "Am oberen Tor"
Außenstelle Neuburg: Stadtbus Linie 3 Haltestelle "Landratsamt"

